

4. Für eine Person oder zwei, welche von irgend einem Orte in der bestellten Droschke abgeholt werden 5 Groschen.
Für mehr als 2 Personen 10 "

Anmerkung. Wird das bestellte Fuhrwerk durch Bögern des Fahrgastes nicht spätestens 5 Minuten nach der Ankunft benutzt, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Tare für Fahrten nach der Zeit verlangen,

5. Für das Fortschaffen eines Reisewagens 10 Groschen.

B. Für Fahrten nach der Zeit (wobei für die Rückfahrt nach dem Stadtgebiete, wenn dazu das Fuhrwerk nicht benutzt wird, die erforderliche Zeit zu berechnen ist.)

a. Für eine Person oder zwei

1. für $\frac{1}{4}$ Stunde 5 Groschen.
2. " $\frac{1}{2}$ " $7\frac{1}{2}$ "
3. " die " 10 "

b. Für drei oder mehrere Personen

1. für $\frac{1}{4}$ Stunde $7\frac{1}{2}$ "
2. " $\frac{1}{2}$ " 10 "
3. " die " 15 "

Anmerkung. Dauert die Fahrt 5 Minuten über $\frac{1}{4}$ Stunde so ist für $\frac{1}{2}$, dauert sie 5 Minuten über $\frac{1}{2}$ Stunde, so ist für eine volle Stunde, dauert sie 5 Minuten über letztere, für $1\frac{1}{4}$ Stunde u. s. w. zu zahlen.

Fahrten nach der Zeit können nicht länger als auf die Dauer von im Ganzen 3 Stunden hintereinander verlangt werden.

II. In der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends.

Einzelne Fahrten. Der Fahrpreis beträgt das $1\frac{1}{2}$ fache der unter I. A. festgestellten Tare, so daß für eine Fahrt, die in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 5 Groschen kostet, während der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends $7\frac{1}{2}$ Groschen zu entrichten sind.

III. In der Zeit v. 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Einzelne Fahrten. Der Fahrpreis beträgt das doppelte der unter I. A. festgesetzten Tare, mindestens jedoch 15 Groschen.